

**Beitragsordnung**  
**des Vereins Interessengemeinschaft Talsperre Bornhausen e.V.**

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins zahlt einen Mindestbeitrag gem. Ziffer 3 dieser Ordnung. Die Beiträge werden ausschließlich zum Nutzen und zur Förderung des Vereins und seiner satzungsgemäßen Aufgaben gezahlt und verwendet.
2. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder des Vereins sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Der Mindestbeitrag beträgt
  - a) für jedes ordentliche Mitglied 40,00 €/ Jahr
  - b) für Familien bzw. für Partner in Wohngemeinschaft lebend (gleicher Wohnsitz, gemeinsamer Haushalt) 60,00 €/ JahrAlle Mitglieder können nach eigenem Ermessen einen höheren Beitrag entrichten. Diese höhere Selbsteinstufung sollte in der Regel für ein Jahr gelten.
4. Der Beitrag wird als einmalige Zahlung unmittelbar nach Vereinsbeitritt, in den darauffolgenden Jahren zum 01. April für das jeweilige Jahr durch Bankeinzug entrichtet.
5. Zuschüsse und Spenden werden durch den Kassenwart entgegengenommen und durch ihn verwaltet. Er ist über den Eingang derselben sowie deren Verwendung dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins werden ebenfalls vom Kassenwart verwaltet. Hierfür gilt das gleiche wie unter Ziff. 5.
7. Die finanziellen Mittel werden vom Kassenwart bis zu 200,00 € in der Kasse, alle darüber hinausgehenden Beträge auf dem o.a. Konto verwaltet.
8. Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 03.04.2009 beschlossen.